

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 26. August	1981
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes	201	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes.	218
Bekanntmachung der Neufassung des Hilfsdienstgesetzes.	216	Bekanntmachung der Neufassung des Diakonengesetzes	228

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom 16. März 1981

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 375/KABl. W. 1981 S. 88) ist unter dem Datum vom 16. März 1981 das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der ab 1. April 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht worden (ABl. EKD 1981 S. 176).

Berücksichtigt sind

- a) das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 S. 182),
- b) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli 1977 (ABl. EKD 1977 S. 375/KABl. W. 1978 S. 34),
- c) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 18/KABl. W. 1978 S. 34),
- d) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 371/KABl. W. 1981 S. 85) und
- e) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 375/KABl. W. 1981 S. 88).

Nachstehend geben wir diese Neufassung bekannt. Dabei werden die Bestimmungen des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 83) in Kursivschrift je-

weils nach den durch sie ergänzten Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes abgedruckt.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dringenberg

Az.: 25812/81/C 4—16

Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz)

Abschnitt I:

Grundbestimmung

Das Dienstverhältnis § 1

Abschnitt II:

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

Allgemeine Vorschrift	§ 2
Anstellungsfähigkeit	§ 3
Anstellungsfähigkeit von Auslands Pfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern	§ 4
Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen	§ 5
Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit	§ 6
Verlust der Anstellungsfähigkeit	§ 7
Ordination	§ 8

Abschnitt III:

Begründung des Dienstverhältnisses

Beginn des Dienstverhältnisses	§ 9
Berufungs- und Bestätigungsurkunde	§ 10
Nichtigkeit der Berufung	§ 11
Rücknahme der Berufung	§ 12

Abschnitt IV:	
Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes	
Amtsbezeichnung	§ 13
Amtstracht	§ 14
Unterhalt	§ 15
Unfallfürsorge	§ 16
Dienstwohnung	§ 17
Anwesenheitspflicht	§ 18
Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	§ 19
Dienstunfähigkeit infolge Krankheit	§ 20
Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung	§ 21
Abwesenheit aus persönlichen Gründen	§ 22
Jährlicher Erholungsurlaub	§ 23
Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung	§ 24
Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde	§ 25
Vertretung im Amt	§ 26
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27

Abschnitt V:	
Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes	
Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht	§ 28
Amtsverschwiegenheit	§ 29
Christenlehre (Evangelische Unterweisung)	§ 30
Übergemeindliche Dienste	§ 31
Nebenbeschäftigungen	§ 32
Mitgliedschaft in Vereinigungen	§ 33
Äußerungen zu Fragen des Öffentlichen Lebens	§ 34
Eheschließung	§ 35
Ehescheidung	§ 36
Dienstaufsicht	§ 37
Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte	§ 38
Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten	§ 39
Anhörung bei Beschwerden	§ 40
Personalakten	§ 41
Amtspflichtverletzungen	§ 42
Beanstandung der Lehre	§ 43
Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften	§ 44

Abschnitt VI:	
Rechtsschutz	
Allgemeines Beschwerderecht	§ 45
Rechtsschutz durch das Kirchengengericht	§ 46
Zustellungen	§ 46 a

Abschnitt VII:	
Veränderung des Dienstverhältnisses	
1. Pfarrstellenwechsel	§§ 47—48 a
2. Abberufung im Interesse des Dienstes	§§ 49—53
3. Wartestand	§§ 54—57
4. Ruhestand	§§ 58—61
5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen	§§ 61 a—61 c

Abschnitt VIII:	
Beendigung des Dienstverhältnisses	
Allgemeine Vorschrift	§ 62
Entlassung aus dem Dienst	§ 63
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 64

Entfernung aus dem Dienst		§ 65
Abschnitt IX:		
Verlust der in der Ordination begründeten Rechte		
Verlust kraft Gesetzes		§ 66
Verzicht		§ 67
Folgen		§ 68
Ruhen der Rechte		§ 69

Abschnitt X:	
Wiederverwendung im Amt	§ 70

Abschnitt XI:	
Besondere Bestimmungen	
1. Pfarrer in besonderen Diensten	§§ 71—73
Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst	§ 71
Auslandspfarrer	§ 72
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 73
2. Privatrechtliches Dienstverhältnis	§ 73 a

Abschnitt XII:	
Überleitungs- und Schlußbestimmungen	
Inkraftsetzung	§ 74
Aufhebung älterer Vorschriften	§ 75
Aufrechterhaltene Vorschriften	§ 76
Ausführungsbestimmungen	§ 77

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Es kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.

In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.

Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.

Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.

Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Grundbestimmung

§ 1

Das Dienstverhältnis

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt aufgrund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(3) In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 2

Allgemeine Vorschrift

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit § 2 Absatz 2, ... zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- a) der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- b) die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- c) durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von

dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Sofern Prediger nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 Nr. 172) ordiniert worden sind, können sie aufgrund der zweiten theologischen Prüfung oder einer besonderen Prüfung, deren Anforderungen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen müssen, zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden.

§ 5

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und aufgrund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die zweite theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

§ 6

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung in ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung ehemaliger Auslandspfarrer, ordinierten Missionare und Prediger (§ 4) im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der zwei-

ten theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit aufgrund der abgelegten zweiten theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

§ 7

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflissen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) bei Entfernung aus dem Kandidatenstande,
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

§ 8

Ordination

(1) Aufgrund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird dadurch begründet, daß der Berufene in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und ihm die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt wird. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Termin genannt ist.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Dienstesinkommen (§ 15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Dienstesinkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 10

Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,
- b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
- c) im Falle des § 1 Absatz 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Bestätigungsurkunde auszufertigen.

§ 11

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
- b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde und dies nicht im Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern

nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

(4) Wird der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.

(5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . , § 13 Absatz 5, . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

§ 14

Amtstracht

Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht.

§ 15

Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstinkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

§ 16

Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

§ 17

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

(2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindegliederkirchenrats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.

(3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.

(4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger frei zu machen.

(5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnung betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

Art. 1 Nr. 1 Westf. Ergänzungsgesetz:

a) Dem Pfarrer ist ein Amtszimmer und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstzimmer sind nicht Bestandteil der Dienstwohnung, sollen aber möglichst räumlich mit ihr verbunden sein.

b) Haben der Pfarrer und sein ebenfalls im Pfarrerdienstverhältnis stehender Ehegatte ihre Amtszimmer in räumlicher Verbindung mit der gemeinsamen Dienstwohnung, können beide ein gemeinsames Wartezimmer erhalten.

§ 18

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.

(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

§ 19

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen.

§ 20

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann

ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

Art. 1 Nr. 2 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden für Pfarrerinnen entsprechend Anwendung.

§ 21

Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung

(1) Zur theologischen Fortbildung sowie zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. Eine Beurlaubung aus einem Gemeindepfarramt kann mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats (Presbyterium) höchstens bis zu einem Jahr erfolgen. Inhabern anderer Pfarrstellen kann Urlaub bis zur Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Während der Beurlaubung oder des Wartestandes untersteht der Pfarrer unbeschadet seines neuen Dienstverhältnisses der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruches auf Besoldung oder Wartegeld gewahrt.

§ 22

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

§ 23

Jährlicher Erholungsurlaub

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Den Jahresurlaub erteilt

bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent,

bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

Art. 1 Nr. 3 Westf. Ergänzungsgesetz:

- a) *Der Erholungsurlaub beträgt für Pfarrer vor dem vollendeten 40. Lebensjahr 35 Kalendertage vor dem vollendeten 50. Lebensjahr 38 Kalendertage nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 42 Kalendertage*
- b) *Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von acht Kalendertagen im Urlaubsjahr.*
- c) *Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.*

§ 24

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 und 23 abweichend regeln.

§ 25

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

§ 26

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einen Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenden Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften
für die Führung des Dienstes

§ 28

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

§ 29

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 30

Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Art. 1 Nr. 4 Westf. Ergänzungsgesetz:

Der Superintendent kann die Erteilung der Evangelischen Unterweisung in den verschiedenen Schulen unter Beachtung der vom Landeskirchenamt erlassenen Bestimmungen anordnen.

§ 31

Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der ge-

samten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

Art. 1 Nr. 5 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Diese können auch festlegen, ob und in welchem Umfang der Pfarrer die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen hat.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindegemeindlichkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

§ 32

Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst in der Gemeinde nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf ein mit seinem amtlichen Wirkungsbereich nicht verbundenes Amt oder eine Nebenbeschäftigung nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde seines Amtes vereinbar ist.

(3) Zur Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ist, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgen, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Ausgenommen ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, die dem Amt des Pfarrers nicht abträglich ist und ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hindert. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen Zwecken dienen, bedarf der Genehmigung nicht. Die Übernahme ist jedoch dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Die Fortführung solcher Ehrenämter kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) untersagt werden, wenn nachteilige Folgen für den Dienst in der Gemeinde zu befürchten sind.

Art. 1 Nr. 5 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Diese können auch festlegen, ob und in welchem Umfang der Pfarrer die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen hat.

§ 33

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

§ 34

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 1 Nr. 6 Westf. Ergänzungsgesetz:

- a) Ein Pfarrer darf politische Aufgaben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt übernehmen.
- b) Ist ein Pfarrer für ein politisches Mandat als Abgeordneter einer gesetzgebenden Körperschaft zur Wahl gestellt, so hat er sich bis zum Wahltag beurlauben zu lassen. Wird er gewählt, so tritt er mit der Annahme des Mandates in den Wartestand. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandates erhält der Pfarrer kein Wartegeld. Für die Berücksichtigung der Zeit der Wahrnehmung des Mandates bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 57 Absatz 2 bis 4 und § 60 Absatz 1 bis 3 finden während der Wahrnehmung des Mandates keine Anwendung.

§ 35

Eheschließung

(1) Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seines Ehegatten bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3) Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.

§ 36

Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der An-

tragschrift und der Antragsbeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen, in den Wartestand versetzt werden.

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten des früheren Ehegatten eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre.

§ 37

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

§ 38

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

§ 39

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 40

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Anhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

§ 41

Personalakten

(1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

§ 42

Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinargesetz geregelt.

§ 43

Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

§ 44

Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

Abschnitt VI

Rechtsschutz

§ 45

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer

besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 46

Rechtsschutz durch das Kirchengesetz

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Absatz 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengesetz anrufen kann.

§ 46 a

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein, verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Pfarrer erhält eine Abschrift der Niederschrift.

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen¹⁾. Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins des Ausscheidens dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

¹⁾ Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Absatz 2.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

§ 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindegliederkirchenrat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes abberufen wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 48 a

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienst Einkommen. § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 3 sowie § 53 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom Tage der Berufung in eine neue Pfarrstelle erhält der Pfarrer die Dienstbezüge dieser Stelle.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

2. Abberufung im Interesse des Dienstes

§ 49

(1) Ein Pfarrer kann im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die geistliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamt kirchlichen Interesse liegenden Gründen der Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 50

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskir-

chenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

Art. 1 Nr. 7 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die Abberufung bedarf in den Fällen des § 49 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

§ 51

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 52

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Dienst Einkommens. Das Dienst Einkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort.

Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

§ 53

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach der Abberufung in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

3. Wartestand

§ 54

(1) Über die in diesem Kirchengesetz besonders genannten Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht (§ 49 Absatz 1 Buchstabe b) und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten läßt.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn sein Ehegatte aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht.

§ 55

Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Absätze 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechende Anwendung.

Art. 1 Nr. 8 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die Versetzung in den Wartestand bedarf in den Fällen des § 21 Absatz 2, des § 36 Absatz 3 und des § 73 a Absatz 1 (neu: § 61 a Absatz 1) der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Buchstabe b unmittelbar in den Wartestand versetzt wird.

§ 56

(1) Der Wartestand beginnt

- a) in den Fällen des § 21 Absatz 2, § 61 a Absatz 1 und § 61 c Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . § 56 Absatz 1 Buchstabe a, . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

- b) in den Fällen des § 48 a Absatz 3 und § 53 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Absatz 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Bestätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2)²⁾ Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen; dies gilt nicht im Falle einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so verliert er für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

4. Ruhestand

§ 58³⁾

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

§ 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den

²⁾ Vgl. auch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b Westf. Ergänzungsgesetz (zu § 34).

³⁾ Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (KABl. 1981 S. 85) hat die Landessynode beschlossen, daß diese Änderung erst am 1. Januar 1983 in Kraft tritt. Bis dahin gilt § 58 mit dem bisherigen Wortlaut weiter:

„§ 58

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Stellt ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

(4) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen ohne seinen Antrag nach Anhörung der Beteiligten in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle beginnt der Ruhestand mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.“

Bei Inkrafttreten des neuen Wortlauts von § 58 ist Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (KABl. 1981 S. 85) zu beachten:

„Artikel 3

Pfarrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 64. Lebensjahr vollendet haben, sind mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand zu versetzen. Die Möglichkeit einer vorherigen Versetzung in den Ruhestand nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.“

Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzuufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehaltes schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen oder noch nicht unanfechtbar, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge, anderenfalls sind sie nachzuzahlen.

§ 60

(1)¹⁾ Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ab-

lauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht im Falle einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2)¹⁾ Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . , § 60 Absatz 2, . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(3)¹⁾ Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 — 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangestellt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

§ 61⁵⁾

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für

⁵⁾ Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (KABl. 1981 S. 85) hat die Landessynode beschlossen, daß die Änderung des § 61 erst am 1. Januar 1983 in Kraft tritt. Bis dahin gilt § 61 im bisherigen Wortlaut weiter:

„§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer das 65., die Pfarrerin das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Minderung seines Dienstehaltens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Absatz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.“

¹⁾ Vgl. auch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b Westf. Ergänzungsgesetz (zu § 34).

seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Dienst Einkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Absatz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . , § 61 Absatz 4, . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen

§ 61 a

(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

§ 61 b

Über die Versetzung in den Wartestand nach § 61 a Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61 a Absatz 2 entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 61 c

(1) Endet der Wartestand (§ 61 a Absatz 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 61 a Absatz 2), so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Verwendung im

eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Dienst Einkommen. § 57 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 62

Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

- Entlassung aus dem Dienst,
- Ausscheiden aus dem Dienst,
- Entfernung aus dem Dienst.

§ 63

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Absatz 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . , § 63 Absatz 1 und 2, . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

§ 64

Ausscheiden aus dem Dienst

Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
- b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
- c) wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß er als ein ordnierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
- d) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der Kirchenleitung aufgibt oder nach Ablauf einer Beurteilung oder eines Wartestandes gemäß § 21 Ab-

satz 2 trotz Aufforderung durch die Kirchenleitung nicht wieder aufnimmt,

- e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Kirchenleitung keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Absatz 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) einlegen.

§ 65

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 66

Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn

- die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Absatz 1 zurückgenommen wird,
- der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
- der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht, oder wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Absatz 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . § 66 Absatz 2 . . . zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordiniertes, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 67

Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist; in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beigelegt oder gemäß § 66 Absatz 2 belassen worden sind.

Art. 1 Nr. 9 Westf. Ergänzungsgesetz:

Die der Kirchenleitung mit . . . § 67 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

§ 68

Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Absatz 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Absatz 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 69

Ruhen der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordiniertes infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt

§ 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündi-

gung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

1. Pfarrer in besonderen Diensten

§ 71

Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungskreis des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 72

Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatlichen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatlichen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954 über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABl. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der

Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Kirchlichen Außenamts die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach den mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 73

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

2. Privatrechtliches Dienstverhältnis

§ 73 a

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV bis VI dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

- a) das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),

- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1930 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937, Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK, S. 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABl. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 76

Aufrechterhaltene Vorschriften

(1) Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 129),
- b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2),

- c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Nr. 222),
- d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD Nr. 50).

(2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 50 Absatz 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder das Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständige Kirchengericht (Rechtsausschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen aufgrund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

Bekanntmachung der Neufassung des Hilfsdienstgesetzes

Vom 16. März 1981

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 375/KABL. W. 1981 S. 88) ist unter dem Datum vom 16. März 1981 das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der ab 1. April 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht worden (ABl. EKD 1981 S. 190).

Berücksichtigt sind

- a) das Hilfsdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 S. 207),
- b) das Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 373/KABL. W. 1981 S. 87) und
- c) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der

Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 375/KABL. W. 1981 S. 88).

Bielefeld, den 15. Juli 1981

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dringenberg

Az.: 25813/81/C 3—61

Kirchengesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pastoren im Hilfsdienst
in der Evangelischen Kirche der Union
(Hilfsdienstgesetz)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Kandidat des Pfarramtes tritt mit der Berufung durch die Evangelische Kirche der Union oder eine ihrer Gliedkirchen in den Hilfsdienst der Kirche.

(2) In den Hilfsdienst soll nur berufen werden, wer sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

§ 1 a

(1) Das Hilfsdienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn; daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene zum Pastor im Hilfsdienst berufen wird.

(3) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 1 b

Der Pastor im Hilfsdienst wird ordiniert. Die Anordnung der Ordination wird nach gliedkirchlichem Recht geregelt.

§ 2

(1) Der Pastor im Hilfsdienst ist Geistlicher im Sinne der Gesetze. Er steht während der Dauer des Hilfsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Die Kirche gewährt ihm Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pastor im Hilfsdienst.

(3) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse des Pastors im Hilfsdienst die §§ 13 bis 46 a, 71 und 76 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Der Hilfsdienst ist für die Dauer von zwei Jahren Pflicht. Die Pflichtzeit kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr gekürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Nach Erfüllung der Hilfsdienstpflicht entscheidet die Kirchenleitung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes.

§ 4

(1) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bleibt der Pastor im Hilfsdienst bis zur Berufung in ein Pfarramt im Hilfsdienst der Kirche. Diese Zeit soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Pastor im Hilfsdienst entlassen werden kann, wenn er bis zum Ablauf einer festzulegenden Höchstzeit nicht in ein Pfarramt berufen worden ist.

§ 5

Erklärt ein Pastor im Hilfsdienst nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) seine Bereitschaft, weiter im Hilfsdienst zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen oder einem Notstand abzuwehren, so ist er für diese Zeit hinsichtlich der Besoldung und Versorgung einem Pfarrer gleichzustellen.

§ 6

(1) Über die Verwendung des Pastors im Hilfsdienst beschließt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

(2) Der dem Pastor im Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

§ 7

(1) Wird der Pastor im Hilfsdienst mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pastoren im Hilfsdienst eingewiesen, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß der Gemeindegliederkirchenrat (das Presbyterium) zu hören ist.

(2) Wird der Pastor im Hilfsdienst einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen, so regelt eine Dienstordnung seine Aufgaben. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Pastor im Hilfsdienst in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) An kirchlichen Fortbildungskursen und Tagungen hat der Pastor im Hilfsdienst nach Anweisung der Aufsichtsbehörde teilzunehmen.

(4) Die Zugehörigkeit des Pastors im Hilfsdienst zum Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), zum Pfarrkonvent und zur Kreissynode richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 8

(1) Der Pastor im Hilfsdienst ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist der Pastor im Hilfsdienst auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Dies setzt voraus, daß er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist er zu entlassen.

(3) Vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann der Pastor im Hilfsdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in den Ruhestand versetzt werden, anderenfalls ist er zu entlassen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 58 Absätze 1 und 2, des § 59 Absätze 2 bis 9 und des § 61 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis des Pastors im Hilfsdienst endet in der Regel durch Berufung in ein Pfarramt.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner — außer durch Tod — durch:

- Entlassung aus dem Dienst
- Ausscheiden aus dem Dienst
- Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

(1) Der Pastor im Hilfsdienst kann vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entlassen werden,

- a) wenn ein Verhalten vorliegt, das bei einem Pfarrer eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte,
- b) wenn ihm die gedeihliche Führung eines Pfarramtes nicht möglich ist oder
- c) wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung in den Hilfsdienst nach § 1 Absatz 2 weggefallen ist.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Dienstzeit als Pastor im Hilfsdienst

- bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatschluß,
- von mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- von mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist der Pastor im Hilfsdienst zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Pastor im Hilfsdienst zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Pastor im Hilfsdienst binnen einem Monat nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde erheben. Die Zurückweisung der Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(5) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat die Hilfsdienstzeit länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 11

Im übrigen gelten für die Entlassung, das Ausscheiden und die Entfernung aus dem Dienst sowie ihre Rechtsfolgen die §§ 63 bis 69 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.

§ 12

In den Hilfsdienst kann auch ein Bewerber berufen werden, dem die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß den §§ 3 bis 5 des Pfarrerdienstgesetzes zuerkannt worden ist, solange er noch nicht in eine Pfarrstelle berufen ist.

§ 13

Für den Pastor im Hilfsdienst finden die §§ 61 a und 61 b des Pfarrerdienstgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Wartestandes die Beurlaubung ohne Dienstbezüge tritt. Die Zeit einer solchen Beurlaubung wird auf die Pflichtzeit (§ 3) nicht angerechnet. Wird der Pastor im Hilfsdienst in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet, so kann die regelmäßige Pflichtzeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 13 a

Aus besonderen Gründen kann ein Pastor im Hilfsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. § 73 a Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

§ 14

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für deren Bereich gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen jeweils für ihren Bereich. § 77 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen übereinstimmende Regelungen gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union anstreben.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Kirchengesetz über die Verwendung der Kandidaten des Pfarramtes im Hilfsdienst der Kirche vom 4. März 1930 (KGVBl. S. 113) und die §§ 17, 18 und 19 Absätze 1, 2 und 4 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Januar 1952/22. April 1953 (ABl. EKD 1953 Nr. 101).

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 16. März 1981

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 376/KABl. W. 1981 S. 90) ist unter dem Datum vom 16. März 1981 das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der ab 1. April 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht worden (ABl. EKD 1981 S. 192).

Berücksichtigt sind

- a) das Kirchenbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 S. 195),
- b) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom

5. Juli 1977 (ABl. EKD 1977 S. 375/KABl. W. 1978 S. 34),
 c) die Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD 1979 S. 361/KABl. W. 1980 S. 18) und
 d) das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 (ABl. EKD 1980 S. 376/KABl. W. 1981 S. 90).

Bielefeld, den 15. Juli 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
 Dringenberg

Az.: 25814/81/A 7—01

**Kirchengesetz
 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten
 (Kirchenbeamtengesetz)**

1. Abschnitt:	
Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—5
2. Abschnitt:	
Die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses	§§ 6—13
3. Abschnitt:	
Das Amt des Kirchenbeamten	§§ 14—31
1. Allgemeines	§§ 14—15
2. Amtsbezeichnungen	§ 16
3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§§ 17—18
4. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung	§§ 19—25
5. Amtsverschwiegenheit	§ 26
6. Nebentätigkeit	§§ 27—29
7. Belohnungen und Geschenke	§ 30
8. Verhalten außerhalb des Amtes	§ 31
4. Abschnitt:	
Sicherung der rechtlichen Stellung des Kirchenbeamten	§§ 32—38
5. Abschnitt:	
Dienstaufsicht, Haftung und Disziplinarrecht	§§ 39—41
6. Abschnitt:	
Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses	§§ 42—62
1. Versetzung, Überführung und Abordnung	§§ 42—45
2. Wartestand	§§ 46—53
3. Ruhestand	§§ 54—62
7. Abschnitt:	
Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	§§ 63—70
1. Widerruf	§ 64
2. Zeitablauf	§ 65
3. Entlassung aus dem Dienst	§§ 66—69
4. Entfernung aus dem Dienst	§ 70

8. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 71—74

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Dienst des Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

§ 2

(1) Kirchenbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von

- der Evangelischen Kirche der Union,
- einer ihrer Gliedkirchen,
- einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder
- einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Kirchenbeamten berufen worden ist. Der von einer in Satz 1 Buchstabe c) genannten Körperschaft berufene Kirchenbeamte ist Kirchengemeindebeamter.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis.

§ 3

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer der evangelischen Kirche angehört, sich zu Wort und Sakrament hält, einen guten Ruf hat und willens ist, die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Der Kirchenbeamte muß bei seiner Berufung körperlich und geistig leistungsfähig sein und die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche fachliche Vorbildung nachweisen. In zwingenden Fällen kann ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zum Kirchenbeamten berufen werden, wer die erforderliche fachliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

(3) Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden in Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz getroffen.

§ 4

(1) Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis ist zulässig zur Wahrnehmung eines Dienstes von besonderer kirchlicher Verantwortung. Der Kirchenbeamte kann haupt- oder nebenamtlich berufen werden.

(2) Zum Kirchenbeamten im Hauptamt kann berufen werden

- auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden soll,
- auf Zeit, wer für Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 für eine bestimmte Zeit verwendet werden soll,
- auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Kirchenbeamter auf Lebenszeit eine Probezeit ableisten soll,
- auf Widerruf, wer den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden soll.

(3) Die Berufung zum Kirchenbeamten im Nebenamt ist zulässig

- auf Lebenszeit,

- b) auf Zeit,
- c) auf Widerruf,
- d) für die Dauer der Bekleidung eines bestimmten anderen Amtes.

(4) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(5) Der Kirchenbeamte auf Probe ist spätestens nach Ablauf einer Probezeit von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Berufung zum Kirchenbeamten auf Probe, jedoch nicht vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit zu berufen, andernfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu diesem Termin zu entlassen.

§ 5

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat der Evangelischen Kirche der Union, für die übrigen Kirchenbeamten die Kirchenleitung ihrer Gliedkirche, soweit nicht das Recht der Gliedkirche anders bestimmt.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der kirchlichen Verwaltung.

2. Abschnitt

Die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 6

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet.

(2) Die Berufung wird, wenn nicht in der Berufungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muß die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ und bei Kirchenbeamten im Nebenamt den Zusatz „im Nebenamt“ enthalten. In der Berufungsurkunde eines auf Zeit berufenen Kirchenbeamten muß die Zeit angegeben werden, für die er berufen ist. Bei Verleihung eines Amtes soll die Berufungsurkunde außerdem die Amtsbezeichnung des Kirchenbeamten angeben.

(4) Wird die Überführung des Kirchenbeamten gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vorbehalten, so muß dieser Vorbehalt in die Berufungsurkunde aufgenommen werden.

§ 7

Die Beamten der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat berufen. Für bestimmte Gruppen der Beamten der Kirchenkanzlei kann der Rat die Befugnis zur Berufung im Rahmen des Stellenplans auf die Kirchenkanzlei übertragen. Die Zuständigkeit zur Berufung der übrigen Kirchenbeamten richtet sich nach dem Recht der Gliedkirchen.

§ 8

Der Kirchenbeamte hat vor erstmaliger Aushändigung einer Berufungsurkunde folgendes Gelöbnis abzugeben:

Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß den Ordnungen der Kirche

auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer dem Dienst so zu verhalten, wie es einem Kirchenbeamten geziemt.

§ 9

(1) Die Berufung zum Kirchenbeamten ist nichtig, wenn

- a) die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
- b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) kann die Berufung von der zuständigen Stelle rückwirkend bestätigt werden.

§ 10

(1) Die Berufung ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch Zwang, Drohung, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) nicht bekannt war, daß der Berufene ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt.

(2) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn

- a) der Berufene vor der Berufung gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde schuldhaft unrichtige Angaben über seine Kirchenzugehörigkeit, über einen früheren Austritt aus der Kirche oder einen Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft oder über seine fachliche Vorbildung, insbesondere über die von ihm abgelegten Prüfungen, oder über seine Ordination (Vokation) im kirchlichen Dienst gemacht und bis zur Berufung nicht berichtigt hatte,
- b) nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die in der Ordination (Vokation) verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
- c) bei einem nach seiner Berufung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Berufung vorlagen.

§ 11

(1) Der Dienstvorgesetzte hat, sobald er von einem Nichtigkeitsgrund gemäß § 9 Absatz 1 oder von einem Rücknahmegrund gemäß § 10 Absatz 1 Kenntnis erlangt, dem Berufenen sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) erst dann, wenn die zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Berufung zu bestätigen. Die Nichtigkeit der Berufung ist durch die oberste Dienstbehörde festzustellen. Diese ist auch für die Rücknahme der Berufung zuständig.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 kann die oberste Dienstbehörde die Berufung nur innerhalb von sechs Monaten zurücknehmen, nachdem sie von der Berufung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Sie hat dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung oder die Feststellung der Nichtigkeit ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe nach § 72 bekanntzugeben.

§ 12

Gegen die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde kann der Betroffene innerhalb eines Monats

Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsauschuß) erheben.

§ 13

Die Nichtigkeit und die Rücknahme der Berufung haben die Wirkung, daß ein Kirchenbeamtenverhältnis nicht bestanden hat. Amtshandlungen, die der Berufene bis zu dem Verbot nach § 11 Absatz 1 oder bis zur Mitteilung der Rücknahme nach § 11 Absatz 2 ausgeführt hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Berufung nichtig oder zurückgenommen worden ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Abschnitt

Das Amt des Kirchenbeamten

1. Allgemeines

§ 14

(1) Der Kirchenbeamte hat seine volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen, alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen und sich in und außer dem Dienst seinem Gelöbnis entsprechend zu verhalten.

(2) Der Kirchenbeamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 15

(1) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Kirchenbeamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Kirchenbeamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Kirchenbeamte, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist, die Anordnung ausführen. Von der eigenen Verantwortung ist er in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, daß nach seiner Überzeugung Gefahr im Verzuge bestehe und die Entscheidung der nächsthöheren Vorgesetzten, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden könne, so gelten Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Ein Kirchengemeindebeamter genügt seiner Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, wenn er seine Bedenken demjenigen Organ vorträgt, das seinen Dienstgeber im Rechtsverkehr vertritt.

2. Amtsbezeichnungen

§ 16

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat bestimmt. Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Amtsbezeichnung der übrigen Kirchenbeamten richtet sich nach dem Recht der Gliedkirchen.

(2) Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand“ (i. W.), Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung. Wartestandsbeamte und

Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit den Zusatz „im Wartestand“ oder „im Ruhestand“ führen.

3. Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

§ 17

(1) Der Kirchenbeamte darf mit Ausnahme der geistlichen Amtshandlungen keine amtliche Tätigkeit ausüben, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder sich zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Angehörigen auswirken würde.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Kirchenbeamten wegen familienrechtlicher Beziehungen nach dem kirchlichen Disziplinarrecht das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Besondere Vorschriften, nach denen der Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 18

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Kirchenbeamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung oder auf Veränderung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Kirchenbeamte ist vor Erlass des Verbotes zu hören, soweit dies, ohne die zu treffende Entscheidung zu verzögern, möglich ist.

4. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung

§ 19

(1) Der Dienstvorgesetzte bestimmt die Arbeitszeit vorbehaltlich allgemeiner Weisungen der obersten Dienstbehörde.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern und der Kirchenbeamte nicht dauernd überbürdet wird. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

§ 20

Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 21

(1) Dem Kirchenbeamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

Die Dauer des Erholungsurlaubs regelt für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen Kirchenbeamten das nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche zuständige Organ. Über die Gewährung eines ärztlich empfohlenen Genesungsurlaubs und über dessen Anrechnung auf den Erholungsurlaub entscheidet der Dienstvorgesetzte.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedarf der Kirchenbeamte keines Urlaubs. Muß er zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so hat er dies dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(3) Bei einem nicht unter Absatz 1 fallenden Urlaub kann durch die oberste Dienstbehörde völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 22

(1) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Dienstbezüge. Die Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit.

(2) Der Kirchenbeamte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer (Rechtsausschuß) beantragen. Die Disziplinarkammer (Rechtsausschuß) hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie (er) entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

§ 23

(1) Der Kirchenbeamte kann mit seiner Zustimmung zu einer Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, bei einer mit der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft, bei den Organen kirchlicher Zusammenschlüsse oder zu einem sonstigen von der Dienstbehörde gebilligten Dienst unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses ohne Dienstbezüge bis zur Höchstdauer von fünf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann aus wichtigen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Kirchenbeamte auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung ohne Befristung beurlaubt werden.

(3) Dem Kirchenbeamten bleiben während der Beurlaubung unbeschadet der Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf die Dienstbezüge so gewahrt, als ob er nicht beurlaubt worden wäre.

(4) Der beurlaubte Kirchenbeamte untersteht unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht seines bisherigen Dienstgebers.

§ 24

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung tunlichst so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstbehörde kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen.

§ 25

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Kirchenbeamte von dem Dienstvorgesetzten angewiesen werden, sich auch während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

5. Amtsverschwiegenheit

§ 26

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegt der Kirchenbeamte auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann den Kirchenbeamten im Einzelfall von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit befreien.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Schriftstücke und Gegenstände aller Art herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und Erben.

6. Nebentätigkeit

§ 27

(1) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt oder Nebenbeschäftigung) auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Interesse liegt, seiner Vorbildung und seinem Amt entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Notwendige Barauslagen werden ersetzt.

(2) Der Kirchenbeamte, der aus seiner Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

(3) Tritt der Kirchenbeamte in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Kirchenbeamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind.

§ 28

(1) Der Kirchenbeamte bedarf, soweit er nicht zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung seines Dienstvorgesetzten

- a) zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft oder Testamentsvollstreckung,
- b) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
- c) zum Eintritt in ein Organ eines Wirtschaftsunternehmens oder zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen oder die Unbefangenheit des Kirchenbeamten beeinträchtigen oder andere kirchliche Interessen verletzen würde. Ergibt sich ein solcher Nachteil erst nach der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

§ 29

- (1) Nicht genehmigungspflichtig ist
- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 - b) eine mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit,
 - c) eine Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Arbeitsgemeinschaften oder Selbsthilfeeinrichtungen der kirchlichen Mitarbeiter.

(2) Die dienstliche Verantwortung des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Dienstvorgesetzte hat Mißbräuchen entgegenzutreten.

7. Belohnungen und Geschenke

§ 30

Der Kirchenbeamte darf Belohnungen und Geschenke in bezug auf sein Amt nicht annehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

8. Verhalten außerhalb des Amtes

§ 31

(1) Der Kirchenbeamte darf mit Rücksicht auf seine Treuepflicht gegenüber der Kirche keiner Körperschaft oder Personenvereinigung angehören oder förderlich sein, deren Zielsetzung oder Betätigung der Kirche abträglich ist. Die oberste Dienstbehörde hat das Recht, dem Kirchenbeamten Rat und Weisung zu geben.

(2) Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksichtnahme auf sein kirchliches Amt gebieten.

4. Abschnitt

Sicherung der rechtlichen Stellung des Kirchenbeamten

§ 32

Der Kirchenbeamte genießt bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Kirchenbeamter Schutz und Fürsorge der Kirche, insbesondere seines Dienstgebers. Die Fürsorge umfaßt auch die Sorge für die Fortbildung des Kirchenbeamten.

§ 33

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt.

(2) Der Unterhalt wird insbesondere gewährt durch die Zahlung von Dienst-, Wartestands-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

§ 34

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden besonders geregelt.

(2) Werden die Dienstbezüge der Kirchenbeamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an auch die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Kirchenbeamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unzulässig. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden sollen.

§ 35

Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf Trennungsschädigung nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 36

Vor gerichtlicher Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr

beauftragten Stelle einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat.

§ 37

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und — unbe-schadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe — Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

(1) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Kirchenbeamten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

5. Abschnitt

Dienstaufsicht, Haftung und Disziplinarrecht

§ 39

Die Dienstaufsicht über den Kirchenbeamten wird von der obersten Dienstbehörde und den Dienstvorgesetzten ausgeübt.

§ 40

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstgeber, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat der Kirchenbeamte seine Amtspflicht in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes verletzt, so hat er dem Dienstgeber den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Kirchenbeamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstgeber einem anderen Schadenersatz zu leisten, weil ein Kirchenbeamter in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Kirchenbeamte dem Dienstgeber den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Dienstgeber von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstgeber anerkannt oder dem Dienstgeber gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und

der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Kirchenbeamten abzutreten.

§ 41

Die Verfolgung von Dienstvergehen wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

6. Abschnitt

Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Versetzung, Überführung und Abordnung

§ 42

Der Kirchenbeamte kann in eine andere Dienststelle desselben Dienstgebers versetzt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt. Er ist vorher zu hören, wenn er die Versetzung nicht selbst beantragt hat.

§ 43

(1) Der Kirchenbeamte kann in den Dienst eines anderen Dienstgebers innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der für das geistliche Amt ordinierte Kirchenbeamte auch in ein Pfarramt überführt werden, wenn die beteiligten Dienstgeber es vereinbaren und entweder die Überführung des Kirchenbeamten in der Berufungsurkunde gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vorbehalten ist oder der Kirchenbeamte zustimmt. Erfolgt die Überführung aufgrund des Vorbehaltes, so ist der Kirchenbeamte vorher zu hören. Auf seinen Bekenntnisstand ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Kirchenbeamte kann auch ohne seine Zustimmung und ohne Überführungsvorbehalt in den Dienst eines anderen Dienstgebers überführt werden, wenn seine Dienststelle durch Kirchengesetz oder Satzung aufgelöst, mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wird und deshalb für eine weitere Amtsführung bei seinem bisherigen Dienstgeber keine Möglichkeit mehr gegeben ist.

§ 44

(1) Die Versetzung nach § 42 oder die Überführung nach § 43 ist nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und wenn es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist oder wenn die Zahlung des Unterschiedsbetrages zugesichert wird. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Wird der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung überführt (§ 43), kann er bis zum Wirksamwerden der Überführung verlangen, daß der bisherige Dienstgeber neben dem neuen Dienstgeber die gesamtschuldnerische Haftung für seine vermögensrechtlichen Ansprüche übernimmt. Ist der Kirchenbeamte bei oder nach der Überführung befördert worden, so beschränkt sich die Haftung des früheren Dienstgebers auf die Beträge, die dem Kirchenbeamten zustehen würden, wenn er nicht befördert worden wäre.

§ 45

(1) Der Kirchenbeamte kann aufgrund einer Vereinbarung der beteiligten Dienstgeber unter Belassung seiner Dienstbezüge an eine andere Amts- oder Dienststelle innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vorübergehenden Beschäftigung abgeordnet

werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Kirchenbeamten, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

(2) Die Abordnung zu einem anderen Dienstgeber wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstgeber verfügt; das Einverständnis muß schriftlich vorliegen. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß dies der Fall ist.

2. Wartestand

§ 46

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit oder auf Lebenszeit kann durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle in den Wartestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 erfüllt sind, sich eine Überführung aber als undurchführbar erweist. Die Versetzung in den Wartestand ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes oder der Satzung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan (Stellenplan) aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

(2) Auch ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 können der Leiter der Kirchenkanzlei und sein ständiger Vertreter in den Wartestand versetzt werden oder ihre Versetzung in den Wartestand verlangen, wenn zwischen ihnen und dem Rat sachliche Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit ausschließen. Dasselbe gilt für die leitenden Beamten der Konsistorien und ihre ständigen Vertreter bei entsprechenden Meinungsverschiedenheiten mit den Leitungen der Gliedkirchen.

(3) Der Kirchenbeamte auf Zeit oder auf Lebenszeit kann ferner von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn er das von ihm bekleidete Amt nicht gedeihlich weiterführen kann und sein Ausscheiden aus dem Amt aus kirchlichen Gründen zwingend geboten ist. Die Versetzung in den Wartestand ist nicht zulässig, wenn ein Tatbestand vorliegt, der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Versetzung, der Amtsenthebung oder der Entfernung aus dem Dienst oder eines Verfahrens zum Zwecke der unfreiwilligen Versetzung des Kirchenbeamten in den Ruhestand (§ 57) erfordert. Sie ist auch nicht zulässig, wenn der Kirchenbeamte in ein anderes Amt gemäß §§ 42 und 43 versetzt oder überführt werden kann. Der Kirchenbeamte, sein Dienstgeber und sein unmittelbarer Vorgesetzter sind vorher zu hören. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle hat die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oberste Dienstbehörde kann dem Kirchenbeamten für die Dauer des Verfahrens die Ausübung des Dienstes untersagen. Bei Kirchengemeindebeamten steht dieses Recht dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zu. § 12 findet Anwendung.

§ 47

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird schriftlich verfügt.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

§ 48

(1) Das Dienstverhältnis des Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle.

(2) Dienstvorgesetzter für den Kirchenbeamten im Wartestand bleibt der bisherige Dienstvorgesetzte. Bei Kirchengemeindebeamten tritt an die Stelle des bisherigen Dienstvorgesetzten das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 49

(1) Der Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 50 auf.

(2) Bezieht der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit, so gelten die Bestimmungen über das Ruhen von Versorgungsbezügen sinngemäß.

(3) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Kirchenbeamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

§ 50

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, zu übernehmen oder einer Abordnung gemäß § 45 Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei voller Beschäftigung erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist, einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen. Wird er nicht voll beschäftigt, so entscheidet über eine Vergütung der Dienstvorgesetzte.

§ 51

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Kirchenbeamter auf Zeit oder auf Lebenszeit) nicht verschlechtert wird und ihm in seiner neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährleistet wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. Der allgemeine Rechtsstand des Pfarrers steht im Sinne dieser Bestimmung dem des Kirchenbeamten auf Lebenszeit gleich. Es kann auch nach § 45 verfahren werden. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

§ 52

Bleibt der Kirchenbeamte im Wartestand entgegen den Vorschriften der §§ 50 und 51 schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Wartegeld. § 22 gilt entsprechend.

§ 53

Der Wartestand endet

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird,
- b) mit der Versetzung in den Ruhestand,
- c) mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

3. Ruhestand

§ 54

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt dieses Kirchenbeamten in den Ruhestand mit seiner Zustimmung über das fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinausschieben.

(3) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(4) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen. Die gleiche Regelung kann der Rat der Evangelischen Kirche der Union für deren Kirchenbeamte treffen.

§ 55

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit oder auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten mehr als neunzig Tage keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, wenn der untersuchende Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 56

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter, ihn nach § 55 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 57

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte

dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage, so wird ihm von der Dienststelle nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger (Beistand) innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 60 Absatz 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger (Beistand) zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger (Beistand) ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Kirchenbeamte oder sein Pfleger (Beistand) zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger (Beistand) zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Kirchenbeamten oder seines Pflegers (Beistandes) die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

§ 58

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf oder auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Diese Versetzung in den Ruhestand setzt voraus, daß er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist er zu entlassen.

(3) §§ 55 bis 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 59

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung des Kirchenbeamten nach § 50 gehemmt.

§ 60

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 54, 57 Absatz 5 und 59 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wurde. Bei der Mitteilung kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgestellt werden.

§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten entbunden. Er erhält Ruhegehalt nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

(2) Im übrigen bleibt er den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstgebers unterworfen.

(3) Dienstvorgesetzter bleibt für ihn der bisherige Dienstvorgesetzte. Bei Kirchengemeindebeamten tritt an die Stelle des bisherigen Dienstvorgesetzten das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 62

(1) Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn ihm in seiner neuen Stelle das Grundgehalt seiner letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Bleibt der Kirchenbeamte im Ruhestand entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Ruhegehalt. § 22 gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 63

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

- a) Widerruf,
- b) Zeitablauf,
- c) Entlassung aus dem Dienst,
- d) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Dem Kirchenbeamten wird bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von dem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

1. Widerruf

§ 64

(1) Das Dienstverhältnis eines Kirchenbeamten auf Widerruf, der nicht nach § 58 in den Ruhestand versetzt wird, kann jederzeit gelöst werden.

(2) Bei der Lösung des Dienstverhältnisses sind, falls nicht die Voraussetzung des § 67 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegt, folgende Fristen einzuhalten:

- bei einer Beschäftigung bis zu einem Jahr
ein Monat zum Monatschluß,
- von mehr als einem Jahr
sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- von mehr als drei Jahren
drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kirchenbeamter auf Widerruf im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll bei hinreichender Eignung Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Erreicht ein Kirchenbeamter auf Widerruf die Altersgrenze (§ 54 Absatz 1), so endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit Ablauf des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt.

(5) Die Lösung des Dienstverhältnisses hat den Verlust des Dienstehaltens, der Amtsbezeichnung sowie der Aussicht auf Gewährung eines Ruhegehalts und auf Hinterbliebenenversorgung zur Folge.

2. Zeitablauf

§ 65

Das Dienstverhältnis eines Kirchenbeamten auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die er berufen ist, wenn er nicht nach § 55 in den Ruhestand versetzt wird.

3. Entlassung aus dem Dienst

§ 66

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstgeber schriftlich auf dem Dienstwege erklärt werden; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Dem Verlangen nach Dienstentlassung muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung bis zu drei Monaten hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beiträgt; die oberste Dienstbehörde kann im einzelnen Fall eine andere Regelung treffen,
- b) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde aufgibt oder nach Ablauf einer Beurlaubung gemäß § 23 trotz Aufforderung durch die oberste Dienstbehörde nicht wieder aufnimmt,
- c) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die oberste Dienstbehörde keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

§ 67

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann auch entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

- a) ein Verhalten, das bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte, oder
- b) mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
- c) Dienstunfähigkeit (§ 55), wenn der Kirchenbeamte nicht nach § 58 in den Ruhestand versetzt wird, oder
- d) Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau seiner Dienststelle, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) § 64 Absatz 2 gilt entsprechend unbeschadet der Bestimmung des § 4 Absatz 5.

(3) Erreicht ein Kirchenbeamter auf Probe die Altersgrenze (§ 54 Absatz 1), so endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit Ablauf des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt.

§ 68

(gestrichen)

§ 69

(1) Widerruf und Entlassung werden von der nach § 7 zuständigen Stelle ausgesprochen. Dabei ist der Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wirksam wird.

(2) Mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses verliert der Kirchenbeamte unbeschadet der Bestimmungen des Versorgungsrechts den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Es kann ihm auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die ihm im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 70

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 71

(1) Dieses Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst oder Wartestand befindlichen Kirchenbeamten Anwendung. Die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Kirchenbeamten im Ruhestand bestimmen sich unbeschadet der Vorschriften des kirchlichen Versorgungsrechts nach dem bisherigen Recht.

(2) Wer bisher die Rechte eines Kirchenbeamten auf Lebenszeit hatte, ist Kirchenbeamter auf Lebenszeit im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Ein Kirchenbeamter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, tritt mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, in den Ruhestand. § 54 Absatz 2 und Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 72

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Kirchenbeamten durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

- a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Kirchenbeamten unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Kirchenbeamte erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 73

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen

können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Inwieweit die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten der Genehmigung oder Bestätigung bedürfen, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

§ 74

(1) Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1961 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet des § 71 Absatz 1 Satz 2 für seinen Geltungsbereich alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz widersprechen; insbesondere treten mit Ausnahme ihrer besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

- a) die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (GBl. DEK S. 43),
- b) das Kirchengesetz über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtengesetz) vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 242),
- c) das Kirchengesetz über die Versetzung von Kirchengemeindebeamten in den Wartestand vom 15. Mai 1952 (Abl. EKD 1953 Nr. 130).

Bekanntmachung der Neufassung des Diakonengesetzes

Vom 16. März 1981

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 15. Juni 1980 (Abl. EKD 1980 S. 376/KABl. W. 1981 S. 90) ist unter dem Datum vom 16. März 1981 das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone (Diakonengesetz) in der ab 1. April 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht worden (Abl. EKD 1981 S. 202).

Berücksichtigt sind

- a) das Diakonengesetz vom 13. Februar 1959 (Abl. EKD 1960 S. 126/KABl. W. 1961 S. 41),
- b) die Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 3. Juli 1973 (Abl. EKD 1973 S. 1041/KABl. W. 1974 S. 82) und
- c) das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 15. Juni 1980 (Abl. EKD 1980 S. 376/KABl. W. 1981 S. 90).

Bielefeld, den 15. Juli 1981

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dringenberg

Az.: 25815/81/C 18—00

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone (Diakonengesetz)

Mit der Erneuerung des Diakonats hat sich die Kirche dazu bekannt, daß die helfende Liebe unveräußerliches Kennzeichen ihres Dienstes ist.

An diesen Auftrag der Diakonie zu erinnern, ihn innerhalb der Kirche zu vertreten, zur Stelle zu sein, wo Nöte entstehen, und mit dem Dienst der Liebe den Dienst mit dem Wort zu verbinden, ist Aufgabe des Diakons und bestimmt die besondere Ausrichtung des Diakonenamtes.

Um dieses Amt zu ordnen und die Ausbildung und Anstellung der Diakone einheitlich zu regeln, hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

I. Amt des Diakons

§ 1

(1) Der Diakon leistet seinen Dienst in der Regel in der Gemeinde oder der Anstaltsdiakonie.

(2) Der Diakon kann auch andere, dem Geist und der Art seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

§ 2

(1) Dem Diakon ist insbesondere die Betreuung der Gefährdeten, Schwachen und Hilfsbedürftigen und der

Dienst an Kindern und Jugendlichen anvertraut. Besuchstätigkeit, nachgehende Fürsorge, Sammlung der Zerstreuten und Einladung der Fernstehenden zu Gottes Wort gehören zu den Kennzeichen seines Dienstes. Der Diakon ist Mitarbeiter in der Wortverkündigung und Seelsorge.

(2) Dem Diakon können vorwiegend folgende Arbeitsgebiete übertragen werden:

- a) Pflege-, Betreuungs- und Erziehungsdienst in Heimen und Anstalten,
- b) Leitung von Heimen und Anstalten,
- c) Mitarbeit in der Gemeinde, vor allem im Besuchsdienst, in der Betreuung von Alten und Kranken, in der kirchlichen Unterweisung sowie in der Jugend- und Erwachsenenarbeit,
- d) leitende Tätigkeit in der Jugendarbeit der Kirche und der kirchlichen Werke,
- e) Mitarbeit in der Volksmission und Stadtmission, in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge,
- f) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Jugendgruppen, Kindergottesdiensten einschl. der Vorbereitung der Helfer; die Bestimmungen über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes bleiben unberührt.

(3) Wo der Diakon zur Mitarbeit berufen wird, sind ihm klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll er in eigener Verantwortung betreuen.

(4) Die Gliedkirchen können nach Maßgabe des bei ihnen geltenden Rechts im Einvernehmen mit den Diakonenanstalten ihres Bereichs beschließen, daß in besonderen Fällen zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden Diakone mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Aufgaben oder mit der zeitweiligen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragt werden.

II. Ausbildung und Einsegnung

§ 3

(1) Die Ausbildung zum Diakon erfolgt in einer Diakonenanstalt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat der Evangelischen Kirche der Union als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 4

(1) Zur Ausbildung zum Diakon können Männer und Frauen zugelassen werden, die

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören,
- b) nicht älter als 30 Jahre sind,
- c) gesund und frei von solchen Gebrechen sind, die sie an der späteren Ausübung des Dienstes hindern,
- d) die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen und
- e) zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Diakonenanstalt. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b und d zulassen.

(3) Die Diakonenanstalt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Zulassung von der Bereitschaft der

Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in die Brüderschaft der Anstalt zu beantragen.

§ 5

(1) Die Ausbildung umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung und eine unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt.

(2) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Diakonenanstalten.

(3) Die Diakonenanstalten können im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung bestimmen, daß während der Ausbildung eine diakonische Zwischenprüfung stattfindet.

§ 6

(1) Die Ausbildung des Diakonenschülers wird mit der Diakonenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einem Vertreter der zuständigen Kirchenleitung, dem Vorsteher und dem Lehrerkollegium der Diakonenanstalt besteht. Der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

(3) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenanstalt mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die näheren Einzelheiten der Diakonenprüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die von den Gliedkirchen im Einvernehmen mit den Diakonenanstalten erlassen wird. Allgemeine Richtlinien für diese Prüfungsordnung werden vom Rat der Evangelischen Kirche der Union aufgestellt.

§ 7

Die Einsegnung zum Diakon wird nach der Ordnung der Agende oder nach der Ordnung der Brüderschaft in der Regel durch den Vorsteher der Diakonenanstalt im Auftrag der Kirche vollzogen. Sie setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Bestehen der Diakonenprüfung voraus.

III. Anstellung

§ 8

(1) Nach der Einsegnung wird dem Diakon durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) in dessen Bereich die Diakonenprüfung abgelegt ist, auf Antrag der Diakonenanstalt eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon verliehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

(3) Die in einer Gliedkirche erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

§ 9

(1) Als Diakon darf nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon besitzt.

(2) Gehört ein Diakon einer Brüderschaft an, so sind bei seiner Anstellung durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften

gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk die Bestimmungen der Brüderordnung der entsendenden Diakonenanstalt zu berücksichtigen.

(3) Der Diakon wird im Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums), in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten der Stelle, deren Dienstaufsicht der Diakon untersteht.

(4) Die Aufgaben, die dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Gehört der Diakon einer Bruderschaft an, so bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung der entsendenden Diakonenanstalt. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

§ 10

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon wird von dem Konsistorium (Landeskirchenamt) für ungültig erklärt und ist zurückzugeben,

- a) wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
- b) wenn er in einem kirchlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird,
- c) wenn einem Diakon im Angestelltenverhältnis fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Diakons feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat.

(2) Ein Diakon, dessen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit für ungültig erklärt wird, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit wiederverleihen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt für dessen Geltungsbereich die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung der Diakone vom 5. Januar 1942 (Gesetzblatt der DEK. S. 9) außer Kraft.

§ 11 a

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union stellt eine Liste der Ausbildungsstätten außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Diakonenprüfung im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Einsegnung zum Diakon und die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Bewerber, die ihre Ausbildung an solchen Ausbildungsstätten abgeschlossen haben, richten sich nach gliedkirchlichem Recht; § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Diakonenanstalten ihres Bereichs. Sie erlassen insbesondere eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1